

Entlastung durch das Pflegestärkungsgesetz I

Zur Versorgung von 2,5 Millionen Pflegebedürftigen dient die Pflegeversicherung. Der Demographische Wandel und die wachsende Zahl der Demenzkranken macht 20 Jahre nach ihrer Einführung eine Reform erforderlich. Es geht nicht mehr um die reine Pflege. Die Unterstützung muss breiter angelegt und die Leistungen finanziell angepasst werden. Das erfolgt durch das **Pflegestärkungsgesetz I** zum 01.01.2015. Das **Pflegestärkungsgesetz II** mit weiteren Änderungen, wie z.B. zum Pflegebedürftigkeitsbegriff, folgt 2017.

Das Pflegestärkungsgesetz I unterstützt die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und Pflegekräfte. Hervorzuheben ist:

Der Preisentwicklung der letzten drei Jahre wird mit einer bis zu 4%igen Erhöhung aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung Rechnung getragen.

Die Arbeit in den Pflegeeinrichtungen wird durch bis zu 20.000 zusätzliche Betreuungskräfte gestärkt.

Pro Jahr gehen 1,2 Milliarden Euro in einen Pflegevorsorgefonds zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Zukunft.

Zur Finanzierung der Verbesserung wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35% bzw. 2,6% erhöht.

Bei der Verhinderungspflege steht pro Kalenderjahr ein Betrag bis zu 1.612,00 € für eine notwendige Ersatzpflege bis zu sechs Wochen zur Verfügung.

Für die Kurzzeitpflege beträgt er bis zu 1.612,00 € bis zu vier Wochen.

50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (bis zu 806,00 €) können zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden.

Niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind an Stelle eines Teils der Pflegesachleistung wählbar.

Pflegebedürftige mit und ohne dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten 104,00 € bzw. 208,00 € monatlich.

Der Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erhöht sich auf 4.000,00 € pro Maßnahme; in einer Pflege-WG auf bis zu 16.000,00 €. Bei Pflegehilfsmitteln des täglichen Verbrauchs beträgt er 40,00 € monatlich.

Die Leistungen aus der Pflegeversicherung sind alle drei Jahre zu überprüfen und an die aktuelle Preisentwicklung anzupassen.

Wer die Pflegezeit in Anspruch nimmt erhält Lohnersatzleistungen für bis zu zehn Tage.

Weitere Information unter:

<http://www.bmg.bund.de/pflege/pflegestaerkungsgesetze.html>

Rechtsanwältin Anja Bollmann
Jakobstraße 113
51465 Bergisch Gladbach
02202/293060
Kanzlei@Anja-Bollmann.de